Reichsversicherungsamt für jeden Monat feststellt (§§ 726 ff., 777 ff., 988,

1028. 1159ff., 1185.

Die privatrechtliche Saftpflicht fällt gegenüber der öffentlich= rechtlichen Unfallversicherung für die Betriebsunternehmer und ihre Bertreter und Aufseher grundsäglich fort; doch bleiben diese, falls ihnen durch strafgerichtliches Urteil die vorsäkliche oder die fahrlässige Herbeiführung des Unfalls nachgewiesen wird, den entschädigungspflichtigen Kranken= tassen und Berufsgenossenschaften (letteren auch ohne strafgerichtliches Urteil) und bei vorsählicher Herbeiführung für den die Unfallentschädigung etwa übersteigenden Mehrbetrag auch den Verletten oder Hinterbliebenen ersakpflichtig. Es muß aber eine Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit vorliegen, zu welcher sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet waren. Dritte Versonen haften ohne jede Beschränkung, doch geht der Ersaganspruch des Verletten auf die Berufsgenossenschaft im Umfang ihrer durch die Unfallversicherung begründeten Entschädigungspflicht über (§§ 898 ff., 1042, 1219, 1542).

III. Invaliden= und Hinterbliebenenversicherung.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich im wesentlichen auf die gleichen Versonenkreise wie in der Krankenversicherung. Sie weist jedoch einige Verschiedenheiten auf. Allgemeine Voraussehung ist Beschäftigung gegen Entgelt. Früher war weiter Voraussehung, daß der Beschäftigte das 16. Lebensjahr vollendet hatte. Dies ist jest nicht mehr erforderlich. Teilweise wurde früher vom Gesetz auch die Ausübung der Tätigkeit im Hauptberuf verlangt. Auch dies ist jest gegenstandslos geworden, da es sich dabei um Berufsgruppen (Werkmeister usw.) handelte, die jekt ausschließlich der Angestelltenversicherung zugewiesen sind. Versicherungspflichtig sind hiernach 1. Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen, 2. Hausgewerbtreibende (jest schlechthin, früher nur in begrenztem Umfang durch besondere Berordnungen), 3. die Besatzung von deutschen Geefahrzeugen und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, mit Ausnahme der Schiffs= führer, Offiziere des Deck- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie der in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten, soweit sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind, 4. Ge= hilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesethe versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind. Gleichgestellt sind Soldaten, wenn sie bei ihrer vorgesetzten Dienststelle die Versicherung beantragen. Dies galt auch für Angehörige der Schutpolizei im Sinne des Reichsges. v. 17. Juli 1922. Dieses Ges. über die frühere Schutpolizei ist jedoch aufgehoben durch Reichsges. vom 10. Juli 1926. Außerdem tann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats die Versicherungspflicht auf Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keinen oder höchstens 1 Bersicherungs= pflichtigen beschäftigen, erstrecken (§§ 1226 ff.).